

Kaiser Law

Liquiditätengpass – Was nun?

Zur Abfederung von Corona-bedingten Liquiditätengpässen stellt der Bundesrat zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten diverse weitere Hilfsmassnahmen zur Verfügung.

Finanzspritzen durch den Bundesrat

Am 13. März 2020 hat der Bundesrat eine erste Finanzspritze von CHF 10 Milliarden als Soforthilfe gesprochen. Diese Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

Kurzarbeit:	8 Milliarden
Härtefälle für Unternehmen*:	1 Milliarde
Bürgschaften für KMU:	580 Millionen
Weiteres:	420 Millionen

*Die entsprechenden Modalitäten sollen bis zum 01. April 2020 erarbeitet werden.

Weitere CHF 32 Milliarden Liquiditätshilfe wurden vom Bundesrat am 20. März 2020 in Aussicht gestellt. Kernelement davon ist ein **Garantieprogramm** in der Höhe von CHF 20 Milliarden für Überbrückungskredite von Banken an KMUs, welches ab morgen 26. März 2020 zur Verfügung stehen wird:

- Beträge bis zu CHF 0.5 Millionen können unter www.covid19.easygov.swiss beantragt werden; sie werden von den Banken sofort ausbezahlt und sind durch den Bund zu 100% garantiert;
- Kredite von über CHF 0.5 Millionen bis CHF 20 Mio. stehen KMUs bis zu einer Umsatzobergrenze von CHF 500 Mio. zur Verfügung; sie setzen eine kurze Bankprüfung voraus und werden vom Bund zu 85% garantiert.

Die **Obergrenze** solcher Kredite liegt im Einzelfall bei 10% des Umsatzes oder max. CHF 20 Mio. Kredite bis zu CHF 0.5 Mio. werden zinsfrei gewährt, darüber liegt der Zinssatz bei 0.5%.

Als weitere Massnahmen hat der Bundesrat die Möglichkeit eines **Zahlungsaufschubs bei den Sozialversicherungsbeiträgen** vorgesehen sowie die **Erstreckung von Zahlungsfristen**, ohne dass in den nächsten 6 Monaten ein Verzugszins geschuldet wäre. Zudem besteht die Möglichkeit, aufgrund des veränderten Jahreseinkommens die **Akontorechnungen anpassen** zu lassen.

Kantonale Finanzspritzen

Einzelne Kantone, allen voran der Kanton Zürich, haben zusätzlich zu den Bundesgeldern eigene Hilfspakete für die Wirtschaft geschnürt. So sichert beispielsweise der Kanton Zürich **Corona-bedingte Darlehen** in der Höhe von insgesamt CHF 500 Millionen, die durch Zürcher Banken gewährt werden, bis zu einem Betrag von CHF 425 Millionen ab. Die Banken hätten damit maximal einen Verlust von CHF 75 Millionen zu tragen. Überdies stellt der Kanton Zürich für das Kleingewerbe und Selbständige CHF 15 Millionen zur **unbürokratischen Soforthilfe** zur Verfügung.

Kurzarbeit

Das unerwartete Auftreten des Coronavirus wird vom Bundesrat als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend taxiert. Wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die tatsächlichen oder zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Coronavirus zurückzuführen sind, kann deshalb in einem zumeist vereinfachten Verfahren eine Entschädigung für Kurzarbeit beantragt werden.

Weiteres im separaten Merkblatt «Kurzarbeit».

Alternativen zur Kurzarbeit

Neben der Kurzarbeit stehen Arbeitgebern diverse Alternativen zur Verfügung, um einen kurzzeitigen Auftragsrückgang aufzufangen. In Frage kommen beispielsweise:

- Abbau von Überstunden / Überzeit;
- Abbau von Ferienrestanzen;
- Flexibilität im Rahmen von Jahresarbeitszeit;

- Freiwillige Altersteilzeit;
- Freiwillige Pensionsreduktion;
- Sabbaticals.

Auch wenn die einseitige **Anordnung von Ferien** durch den Arbeitgeber in der Regel einer gewissen Vorankündigung bedarf, so ist dieser Grundsatz in der vorliegenden Situation mit Augenmass anzuwenden. In Krisensituationen können unter bestimmten Voraussetzungen auch kürzere Vorankündigungsfristen zulässig sein.

Bürgschaften für KMU

Zur Entlastung von KMUs, d.h. für Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden, hat der Bundesrat am 13. März 2020 diverse Erleichterungen im KMU Bürgschaftswesen beschlossen, welche bis Ende 2020 gelten sollen:

- Rückerstattung der gesamten Gebühren für ein Gesuch, welches an eine der vier vom Bund anerkannten KMU-Bürgschaftsorganisationen gestellt wird;
- Rückerstattung der Risikoprämien von 1.25% des verbürgten Betrages für 2020 (sowohl für neue als auch für infolge des Coronavirus angepasste Bürgschaften).

Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen (auf welche aktuell jedoch zum Teil verzichtet wird), sind hierfür folgende Nachweise zu erbringen:

- Begründung für die Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs durch das Coronavirus;
- Nachweis einer stabilen Ertragslage bis zur Beeinträchtigung durch das Coronavirus.

Bürgschaftsberechtigt sind KMUs aller Grösse und aller Branchen, mit Ausnahme der Landwirtschaft.

Die Gesuche werden so rasch wie möglich geprüft, normalerweise innert dreier Wochen.

Weitergehende Informationen finden sich unter:

<https://kmu-buergschaften.ch/>

Erstreckung / Verkürzung von Zahlungsfristen

Der Kanton Zürich hat am 19. März 2020 entschieden, die Zahlungsfrist für Rechnungen der öffentlichen Hand auf 120 Tage zu verlängern.

Umgekehrt kann es Unternehmen Erleichterung bringen, wenn sie mit ihren eigenen Schuldnern eine Verkürzung der Zahlungsfrist auf 15 oder weniger Tage vereinbaren können.

Vorübergehender Rechtsstillstand im Betreibungsweisen bzw. verlängerte Gerichtsferien

In der Zeit vom 19. März 2020 bis am 19. April 2020 dürfen keine Betreibungsurkunden zugestellt werden, was für Schuldner eine gewisse Entlastung bedeuten kann.

Für Zivil- und Verwaltungsverfahren sowohl nach Bundes- als auch kantonalem Recht gelten vom 21. März bis und mit 19. April 2020 Gerichtsferien. Davon ausgenommen sind namentlich dringende Angelegenheiten oder Strafverfahren. Auch dies kann Schuldnern eine gewisse Verschnaufpause bringen.

Kontakt

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Abwicklung von Optionen zur Überwindung von Liquiditätengpässen. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch:

Kaiser Law

lic. iur. Andrea Kaiser, Rechtsanwältin

Grossmünsterplatz 1

CH-8001 Zürich

Tel: +41 44 500 92 82

Mobile: +41 76 303 92 82

andrea.kaiser@kaiser-law.ch

www.kaiser-law.ch